



## **Merkblatt Datenschutz – Schutz von Personendaten**

### **Grundsätzliches**

Die Vertragsgemeinden gewährleisten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundes<sup>1</sup> und des Kantons Zürich<sup>2</sup>

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Gemeinden und Anbieter auf den Austausch von Personendaten angewiesen. Auch wenn keine besonderen Personendaten nach §3 IDG betroffen sind, muss der Austausch auf das Notwendige beschränkt bleiben.

*Sämtliche Personendaten sind nur so lange aufzubewahren, wie Sie tatsächlich verwendet werden – nicht so lange, wie sie eventuell verwendet werden könnten (Prinzip der Datensparsamkeit). Personendaten sind zu archivieren oder zu vernichten, sobald sie für das Verwaltungshandeln nicht mehr benötigt werden.*

### **Anonymisierung von Teilnehmenden-Statistiken**

Die Statistiken der Teilnehmenden (TN) dürfen den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, wenn sie anonymisiert sind (§9 Abs. 2 IDG). Gegebenenfalls müssen auch Muttersprache und Herkunftsland vor der Weitergabe gelöscht sein, wenn z.B. ein seltenes Herkunftsland Rückschlüsse auf die Person zuliesse (bestimmbar i.S. von §3 IDG).

Die Gemeinde kann daraus die Auslastung der Kurse, des Kinderhütendienstes, die Anzahl TN aus Nachbargemeinden und andere nicht-persönliche Daten eruieren. Alternativ kann vereinbart werden, dass der Anbieter der Gemeinde nur eine zusammenfassende Kursstatistik abgibt.

Für die Berichterstattung an die FI werden die Namen aus den TN-Statistiken entfernt.

### **Austausch von Personendaten**

Für TN, welche durch die öffentliche Hand, z.B. den Sozialdienst zugewiesen wurden, kann der Anbieter der zuweisenden Stelle pro TN rapportieren. Es ist jedoch nicht statthaft, den Gemeinden Abwesenlisten vorzulegen, aus denen sie persönliche Informationen über weitere TN entnehmen können.

Es ist Sache der zuweisenden Stelle, die TN auf den Datenaustausch aufmerksam zu machen.

Wünscht die Gemeinde die Namen aller TN (nur aus ihrer Gemeinde) zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben, dürfen diese unter folgenden, *kumulativ* zu erfüllenden Bedingungen geliefert werden:

- ◆ Die Daten dienen der einmaligen zweckgebundenen Verwendung (§9 Abs. 1 IDG), sie dürfen nicht aufbewahrt werden.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992, SR 235.1: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19920153/index.html> (Stand: 10.05.2021).

<sup>2</sup> Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007, LS 170.4: [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/8AB44A57152B2119C1257DAC0032BC1D/\\$file/170.4\\_12.2.07\\_87.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/8AB44A57152B2119C1257DAC0032BC1D/$file/170.4_12.2.07_87.pdf) (Stand: 10.05.2021).

- ◆ Die TN sind mit der Bekanntgabe einverstanden (§16 Abs. 1 lit. b IDG). Auf dem Anmeldetalon für den Kurs wird ein Hinweis platziert: "Mit meiner Unterschrift ermächtige ich Anbieter XY, meinen Namen meiner Wohnortgemeinde bekanntzugeben."
- ◆ Die Namen werden in einer Extraliste ohne weitere Angaben geliefert, nicht verknüpft mit TN-Statistiken.

10.05.2021/FI